

Verkaufsbedingungen

1. Geltung, Definitionen

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Leistungen aller Art aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen. Der Begriff Lieferer umfasst den des Unternehmers, der Begriff der Ware den des hergestellten Werkes. Der Begriff der Lieferung umfasst auch den der Ablieferung. Das Lieferwerk ist gleichbedeutend mit Herstellerwerk.

2. Vertragsabschluss, allgemeiner Vertragsinhalt

Für alle Verträge ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers in Verbindung mit diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend. Zusicherung von Eigenschaften, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Annahme der Ware, erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Der Lieferer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an allen Zeichnungen, Plänen, Abbildungen und sonstigen Unterlagen vor. Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nur mit Zustimmung des Lieferers gestattet. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Lieferers übertragbar.

3. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, unverpackt, ausschließlich Fracht zuzüglich Mehrwertsteuer und etwaigen Gebühren, Zöllen und Steuern.

Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen auftragsbezogener Kosten, - z. B. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter - ein, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Preisanpassung zu verständigen.

Ist Zahlung in Fremdwährung vereinbart, so geht jede nach dem Datum der Auftragsbestätigung eintretende Änderung des Wechselkurses zu Lasten des Bestellers.

4. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme im Lieferwerk auf Kosten des Bestellers. Wird auf Abnahme im Lieferwerk verzichtet, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk des Lieferers verlässt.

Sofern der Lieferer vor endgültiger Fertigstellung und Abnahme der seitens des Bestellers in Auftrag gegebenen Produkte Muster erstellt und der Besteller diese Muster als mangelfrei anerkennt, kann der Besteller bei und nach Abnahme der Produkte keine Rechte aus solchen als mangelfrei anerkannten Mustern herleiten. Dies bedeutet also insbesondere, daß der Besteller bei und nach Abnahme der Produkte ausschließlich nur solche Mängel geltend machen kann, die keinen Bezug zu den bereits als mangelfrei anerkannten Mustern aufweisen.

5. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verläßt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird – und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer ausnahmsweise noch andere Leistungen, etwa frachtfreie Lieferung, Einbau oder Montage, übernimmt. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Wird Ware zurückgenommen aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Lieferer.

6. Gewährleistung und Haftung

Abweichungen in Gewicht bzw. Stückzahl sind in handelsüblichen Grenzen bis zu 2 % gestattet. Im Zweifel gelten die vom Lieferer ermittelten Gewichte, Stück- und Quadratmeterzahlen. Für Beanstandungen von DIN-genormten Waren gelten die DIN-Toleranzen.

Technische Ratschläge und Empfehlungen des Lieferers beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder vom Lieferer vorgeschlagene Ware für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet, obliegt allein dem Besteller. Die Zusicherung besonderer Eigenschaften und die Übernahme von Garantien bedarf stets der Schriftform.

Beanstandungen sind gegenüber dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch vier Tage nach Empfang der Waren schriftlich geltend zu machen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Der Lieferer kann die Erfüllung von Mängelansprüchen verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Stellt der Besteller auf Verlangen Proben der beanstandeten Waren nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche.

Bei begründeten Beanstandungen beschränken sich die Ansprüche des Bestellers auf kostenlose und frachtfreie Ersatzlieferung. Voraussetzung ist jedoch, dass die beanstandete Ware mehr als 2 % der Liefermenge ausmacht und dass diese dem Lieferer auf Verlangen zurückgegeben wird. Soweit dies dem Besteller zumutbar ist, kann der Lieferer statt der Ersatzlieferung Nachbesserung wählen. Verweigert der Lieferer Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung zu Unrecht oder gerät er damit in Verzug, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf nach eigener Wahl Rücktritt oder Minderung verlangen.

Weitergehende Ansprüche – egal aus welchem Rechtsgrund - des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Bearbeitungskosten, Ein- und Ausbaukosten sowie von Schäden aus Verzug sowie Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen – insbesondere solche aus Betriebsunterbrechung und Gewinnausfall bei dem Besteller und / oder dessen Kunden – sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung des Lieferers oder dessen leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung und leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; dies gilt jedoch nicht, soweit für Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird.

7. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Die Lieferfristen sind maßgebend für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seine Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Lieferwerk, bei einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Entsprechendes gilt auch bei Streik und Aussperrung. Dauern die Hemmnisse länger als einen Monat oder finden Betriebsstilllegungen im Lieferwerk oder bei einem Vorlieferanten statt, so ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der Restlieferungen herleiten.

Ist eine Preiszusage zeitlich begrenzt, so ist der Lieferer nach Fristablauf zur Lieferung nicht mehr verpflichtet.

Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen und so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Lieferfrist möglich ist. Im Zweifel hat die Einteilung zwei Monate vor dem Liefertermin zu erfolgen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach erfolgloser Fristsetzung – unbeschadet seiner Rechte gemäß Ziffer 8 – berechtigt, Vorauskassa zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Annahmeverzug

Kommt der Besteller mit der Annahme der ihm ordnungsgemäß angebotenen Leistungen in Verzug, so ist der Lieferer nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vertrags Erfüllung zu verweigern und ohne Nachweis von Schadensentstehung und Schadenshöhe Schadensersatz in Höhe von 5 % des Rechnungswertes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

9. Schutzrechte

Im Fall von Lieferungen nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers – egal auf welchem Datenträger –, stellt dieser den Lieferer von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen dessen Schutzrechte einer Verwertung der Ware durch den Lieferer nicht entgegen. Der Lieferer ist berechtigt, eigene Schutzrechte an solchen Waren und Produkten anzumelden, die auch nach Zeichnungen, Modellen oder Angaben des Bestellers – egal auf welchem Datenträger – seitens des Lieferers hergestellt wurden. In einem solchen Fall ist der Besteller nicht berechtigt, Ansprüche gegen solche Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte des Lieferers geltend zu machen. Sofern der Lieferer dem Besteller Zeichnungen, Modelle oder sonstige Unterlagen – egal auf welchem Datenträger – zur Verfügung stellt, verbleiben diese im Eigentum des Lieferers; der Besteller ist nicht berechtigt, an aus solchen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Unterlagen – egal auf welchem Datenträger – etwaige entstehende Schutzrechte anzumelden.

10. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten nicht für verschuldensunabhängige Ansprüche privater Verbraucher oder Benutzer aus dem Produkthaftungsgesetz.

Der Lieferer haftet gegenüber dem Besteller für Ausgleichs- oder Regressansprüche nur, soweit er nachweislich einen Fehler der von ihm gelieferten Ware zu vertreten hat.

11. Kreditvorbehalt

Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder vom Lieferer festgesetzten Höchstkredits erfolgen kann.

Werden die Ansprüche des Lieferers durch eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers gefährdet oder gefährdet der Besteller durch Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen oder in sonstiger Weise die gemäß Ziffer 12 vereinbarten Rechte des Lieferers, so ist der Lieferer – unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unter denselben Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen oder diese Ware herauszuverlangen, auf Kosten des Bestellers sicherzustellen und gegen Anrechnung des Verwertungserlöses zu verwerten. Außerdem kann der Lieferer die Bekanntgabe der Kreditgeschäfte des Bestellers verlangen und bestehende Sicherungssessionen – vgl. Ziffer 12 – unter Widerruf der Einzugsermächtigung offen legen.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren sowie den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller ihm aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Besteller zustehenden Ansprüche – einschließlich aller Eventualverbindlichkeiten – vor. Zahlt der Besteller mit Scheck gegen Hergabe eines vom Lieferer ausgestellten Wechsels, so gilt der Eigentumsvorbehalt mindestens bis zur Einlösung des Wechsels durch den Besteller.

Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verpflichtet. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für diesen daraus Verpflichtungen entstehen. Entsteht durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen Miteigentum oder Alleineigentum beim Besteller, so überträgt der Besteller dieses bereits jetzt auf den Lieferer. Der Besteller wird den Besitz der Sachen für den Lieferer als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt ausüben.

Be- oder verarbeitet der Besteller Vorbehaltswaren mit ihm nicht gehörenden Waren, so steht dem Lieferer, sofern nicht kraft Gesetzes für ihn Alleineigentum entsteht, das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten Vorbehaltswaren zu dem Fakturenwert der anderen verarbeiteten Waren zu; im Falle der Verbindung, Vermengung oder Vermischung durch den Besteller steht dem Lieferer das Miteigentum oder Alleineigentum an den neuen Sachen nach den gesetzlichen Vorschriften zu.

Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- oder Verarbeitung, ihrer Verbindung, ihrer Vermengung oder Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr – gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt – veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder andere die Rechte des Lieferers gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

Die dem Besteller aus der Weiterveräußerung der – auch Be- oder verarbeiteten - Vorbehaltswaren oder aus einem sonstigen die Vorbehaltswaren betreffenden Rechtsgrund zustehende Forderung tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung in voller Höhe ab.

Im Falle vorheriger Be- oder Verarbeitung etc. mit nicht dem Besteller gehörenden Waren tritt der Besteller schon jetzt die Forderung in folgendem Umfang ab:

- Die Forderung wird im Falle der Be- oder Verarbeitung aufgeteilt im Verhältnis des Fakturenwertes der unverarbeiteten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der unverarbeiteten anderen Waren, die in der veräußerten Ware enthalten sind; im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung wird die Forderung aufgeteilt im Verhältnis des Wertes, den die Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung hatten. Im Falle der Be- oder Verarbeitung wird also der dem Fakturenwert der Vorbehaltsware, im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der dem Wert der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung etc. entsprechende Verhältnisanteil der Forderung von der Abtretung erfasst.
- Soweit durch die vorstehende Regelung aus irgend einem Grunde die Forderungsabtretung nicht oder nicht in der dort festgelegten Höhe erfolgt sein sollte, ist in jedem Falle die Forderung des Bestellers gegen seinen Kunden in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, der in der jeweiligen Forderung des Bestellers enthalten ist, an den Lieferer abgetreten.

Übersteigt der Wert der Sicherung die Forderung des Lieferers um mehr als 20 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit die Freigabe der Sicherung zu verlangen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen hat der Besteller dem Lieferer sofort unter Übergabe der für die Interventionen notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Interventionen trägt der Besteller.

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Plänen und anderen Unterlagen sowie sämtlichen Datenträgern und Kopien solcher Unterlagen/Datenträgern behält sich der Lieferer seine Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers zugänglich gemacht werden.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

13. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 2 % Skonto, oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, die Gegenseitige Ansprüche sind vom Lieferer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln oder Schecks, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und Einziehung.

Der Lieferer ist berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers dessen Zahlung für eine andere Forderung zu verwenden. Gerät der Besteller mit mehr als € 3.000,00 in Verzug, gilt als einbindend:

- Alle Forderungen des Lieferers werden ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel sofort fällig.
- Der Lieferer ist berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Bestellers von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen.
- Der Besteller ist verpflichtet, für Forderungen des Lieferers geeignete Sicherheiten zu stellen, z. B. Pfandrechte an Grundstücken oder Forderungsabtretungen.
- Der Lieferer ist berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und diese vom Besteller herauszuverlangen. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt.

14. Werkzeuge und Vorrichtungen

Will der Besteller auftragsspezifische Werkzeuge oder Vorrichtungen bestellen, so müssen sie den technischen Vorgaben des Lieferers entsprechen. Im Zweifel werden solche Werkzeuge etc. vom Lieferer gegen zusätzliche Vergütung beschafft. Diese ist spätestens mit Muster-Gutbefund fällig.

Ein Anspruch auf Übereignung oder Herausgabe vom Lieferer angefertigter Werkzeuge etc. besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und nach Vergütung der vollen Kosten. Schutzrechte des Bestellers bleiben unberührt. Die Kosten für die Instandsetzung von Werkzeugen etc., die in ungeeigneter oder fehlerhafter Beschaffenheit beigestellt werden oder durch natürliche Abnutzung schadhafte geworden sind, ebenso wie die Kosten für nachträgliche Änderungen angefertigter und beigestellter Werkzeuge etc. gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer verwahrt Werkzeuge etc. auf unbestimmte Zeit. Drei Jahre nach der letzten Lieferung ist der Lieferer berechtigt, die Werkzeuge etc. zu verschrotten.

Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, Werkzeuge etc. des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers der Sitz des Lieferers oder des Bestellers.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragspartner und deren Rechtsnachfolger aus dem Vertrag und aus etwaigen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelung ersetzt.